vFI INVEST

«Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» für alternative Anlagen ausschliesslich für qualifizierte Anleger nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG

in der Form eines vertraglichen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts

Fondsvertrag mit Anhang vom 15. Oktober 2024

Der vorliegende «Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» für alternative Anlagen ist eine kollektive Kapitalanlage,

- die ausschliesslich qualifizierten Anlegern nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG offensteht;
- bei der ausdrücklich auf die Einholung einer Bewilligung und einer Genehmigung der FINMA verzichtet wurde und
- die damit weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der FINMA verfügt,
- die von der FINMA auch nicht beaufsichtigt wird.

Die Meldung zur Übernahme der Verwaltung dieses L-QIF an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nach Art. 118f KAG und Art. 126g Abs. 1 lit. a KKV ist erfolgt.

Besondere Risiken der Teilvermögen «vFI NORQAIN», «vFI SWISS PEAQS» und «vFI AQVA»:

Die Teilvermögen investieren vorwiegend in die Anlageklassen (i) *Private Equity*, d.h. Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und (ii) *Private Debt*, d.h. verbriefte und unverbriefte Forderungsrechte, insb. nicht kotierte, privat platzierte, individuell ausgestaltete Darlehensforderungen, deren Risiken nicht mit den Anlageklassen von Effektenfonds vergleichbar sind. Zudem sind *Rücknahmen* nur alle fünf Jahre möglich, erstmals auf das Ende des fünften, auf die Zeichnung folgenden Rechnungsjahres, dies unter Einhaltung einer teilfondspezifischen Kündigungsfrist.

Deshalb müssen die Anleger bereit und in der Lage sein, (a) sehr langfristig zu investieren und (b) erhebliche Kapitalverluste auf den investierten Beträgen hinzunehmen und (c) die im Anhang erläuterten Risiken, worauf Anleger ausdrücklich hingewiesen werden, vorbehaltlos akzeptieren.

Die *Fondsleitung* und der von ihr ausgewählte *Vermögensverwalter* sind jedoch bestrebt, diese Risiken durch eine sorgfältige Auswahl der Anlagen und deren strikte Überwachung soweit wie möglich zu reduzieren. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust eintreten kann.

Inhaltsverzeichnis

Fond:	svertrag	5
l.	Grundlagen	3
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	3
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	7
Α	Anlagegrundsätze	7
В	Anlagetechniken und -instrumente	11
С	Anlagebeschränkungen	13
IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	14
V.	Vergütungen und Nebenkosten	16
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	19
VII.	Verwendung des Erfolges	19
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	20
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	20
X.	Änderung des Fondsvertrages	21
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	22
l.	Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften	23
II.	Informationen über die Fondsleitung	23
1.	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	23
2.	Weitere Angaben zur Fondsleitung	23
3.	Verwaltungs- und Leitungsorgane	24
4.	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	24
III.	Delegation der Anlageentscheide	24
IV.	Übertragung weiterer Teilaufgaben	24
V.	Informationen über die Depotbank	24
1.	Allgemeine Angaben zur Depotbank	24
2.	Weitere Angaben zur Depotbank	25
VI.	Informationen über Dritte	25
1.	Zahlstelle	25
2.	Prüfgesellschaft	25
VII.	Weitere Hinweise	25
VIII.	Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren	25
IX.	Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	31
X.	Zeichnungen/Rücknahmen für die Teilvermögen «vFI NORQAIN», «vFI SWISS PEAQS» und «vFI AQVA»	32
XI.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	33
Über	sicht über die Merkmale des Teilvermögens «vFI NORQAIN»	34
Über	sicht über die Merkmale des Teilvermögens «vFI SWISS PEAQS»	35
Über	sicht über die Merkmale des Teilvermögens «vFl AOVA»	36

Fondsvertrag

Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

- 1.1. Unter der Bezeichnung vFI INVEST besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «L-QIF» für alternative Anlagen (der «Umbrella Fonds») im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 92 ff. sowie Art. 118a ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
 - vFI NORQAIN
 - vFI SWISS PEAQS
 - vFI AQVA
- 1.2. Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.
- 1.3. Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.
- 1.4. Prüfgesellschaft ist Grant Thornton AG, Zürich.
- 1.5. Vermögensverwalter ist die Investas AG, Bern.
- 1.6. Der Kreis der Anleger ist ausdrücklich auf qualifizierte Anlegern nach Artikel 10 Absätze 3 und 3ter KAG beschränkt.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

- 2.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.
- 2.2. Der vorliegende Fondsvertrag ist von der Fondsleitung, mit Zustimmung der Depotbank, erstellt worden.

§ 3 Die Fondsleitung

- 3.1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
- 3.2. Die Fondsleitung ist dafür verantwortlich, dass die für diesen L-QIF geltenden gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen oder reglementarischen Vorschriften eingehalten werden.
 - Hält der vorliegende Fonds die Begriffsmerkmale eines L-QIF nach Art. 118a Absatz 1 Buchstaben a-c KAG nicht oder nicht mehr ein, so muss die Fondsleitung unverzüglich die FINMA, die Depotbank und die Prüfgesellschaft informieren.
 - Werden die für diesen L-QIF geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften anderweitig nicht oder nicht mehr eingehalten, so muss die Fondsleitung unverzüglich die Anleger, die Depotbank sowie die Prüfgesellschaft darüber informieren und dafür sorgen, dass der ordnungsgemässe Zustand innert angemessener Frist wiederhergestellt wird. Ist dies nicht möglich, so muss die Fondsleitung diesen L-QIF auflösen.
- 3.3. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

- 3.4. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
 - Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Der Vermögensverwalter seinerseits darf die Anlageentscheide ebenfalls nur an Vermögensverwalter übertragen, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
 - Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
- 3.5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank diesen Fondsvertrag ändern (siehe § 26) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen schaffen und veröffentlicht in den Publikationsorganen des L-QIF:
 - a. eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen;
 - b. einen Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können; und
 - c. einen Hinweis darauf, wann die Änderungen in Kraft treten.

Auf eine Publikation kann verzichtet werden, wenn sämtliche Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über den Wortlaut der Änderungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung informiert werden, oder wenn die Rechte der Anleger nicht berührt werden oder ausschliesslich formeller Natur sind.

- 3.6. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
- 3.7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

- 4.1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
- 4.2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
- 4.3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
- 4.4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
- 4.5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

- 4.6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

- 4.7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 4.8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 4.9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 5.1. Der Kreis der zugelassenen Anleger ist ausdrücklich auf qualifizierte Anleger nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG beschränkt.
 - Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
- 5.2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds.
- 5.3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- 5.4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
- 5.5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung

- verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- 5.6. Eine Kündigung des Fondsvertrags durch Anleger bzw. Rücknahmen von Anteilen sind zumindest alle fünf Jahre möglich, erstmals auf das Ende des fünften, auf die Zeichnung folgenden Jahres, dies unter Einhaltung einer teilfondspezifischen Kündigungsfrist gemäss Ziff. X des Anhanges.
- 5.7. Jeder Anleger, der Anteile an einem Teilvermögen oder an einer Anteilsklasse zeichnet, versichert damit, dass er die Voraussetzungen für die Beteiligung an diesem Teilvermögen oder an dieser Anteilsklasse erfüllt. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
- 5.8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
- 5.9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing);
- 5.10. Zusätzlich können die Anteile der Anleger durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank teilweise zurückgenommen werden, sofern ein Liquiditätsüberschuss aus Rückflüssen oder Verkaufserlösen aus Anlagen im Teilvermögen vorhanden ist, welcher nicht für die Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten (insbesondere der Bedienung von Rücknahmen) benötigt wird. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Anleger wird die Rücknahme aliquot für alle zum entsprechenden Zeitpunkt investierten Anleger durchgeführt. Die Details zur Rücknahme werden in den Publikationsorganen veröffentlicht oder den Anlegern schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

- 6.1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
- 6.2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
- 6.3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

6.4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Bezeichnung	Anlegerkreis
А	Anteile dieser Anteilsklasse werden nur qualifizierten Anlegern nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG angeboten. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 100'000.
В	Anteile dieser Anteilsklasse werden nur qualifizierten Anlegern nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG angeboten. Die erforderliche Mindestbeteiligung ist ein (1) Anteil.

- 6.5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
- 6.6. Die Depotbank ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Umbrella Fonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

- 7.1. Die Auswahl der einzelnen Anlagen liegt im Ermessen der Fondsleitung und kann auch Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, umfassen. Die Fondsleitung beachtet dabei die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen zwei Jahre nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen. Die Fondsleitung kann die Frist einmalig um sechs Monate verlängern. Macht die Fondsleitung von ihrem Recht auf eine Fristverlängerung Gebrauch, so muss sie die Depotbank und die Prüfgesellschaft unverzüglich darüber informieren und entweder den Entscheid in den Publikationsorganen veröffentlichen oder ihn den Anlegern schriftlich mitteilen.
- 7.2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.
- 7.3. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und entweder so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen oder den Anlegern schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht ist über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht zu erstatten.

§ 8 Anlagepolitik

§ 8.1 Allgemeine Anlagepolitik mit Gültigkeit für sämtliche Teilvermögen

- 8.1.1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
 - Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von § 8.1.1 Bst. k einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;
 - OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei es sich bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen sowohl um vertragsrechtliche Anlagefonds als auch um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln kann.
 - i) Zielfonds schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie Zielfonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die im Sitzstaat, welcher internationale Amtshilfe gewährleistet, als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und –technik derjenigen des Typs «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» entspricht und von Dachfonds (Fund of Funds);
 - ii) Anteile bzw. Aktien an Fonds für alternative Anlagen:
 - Zielfonds schweizerischen Rechts des Typs «Übrige Fonds für alternative Anlagen» sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ausländischen Rechts die dem Typ «Übrige Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, die alternative Anlagen tätigen, alternative Anlagestrategien verfolgen oder alternative Anlagetechniken einsetzen können;
 - Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in alternative Anlagen gemäss dieser Ziffer anlegen (Dachfonds);
 - Der Nettoinventarwert dieser Zielfonds muss mindestens monatlich berechnet werden.
 - iii) Anteile bzw. Aktien an Immobilienfonds:
 - Zielfonds schweizerischen Rechts des Typs «Immobilienfonds»;
 - Zielfonds ausländischen Rechts, welche dem Typ «Immobilienfonds» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, überwiegend in Immobilien investieren und an einer anerkannten Börse kotiert sind;

- Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren (Dachfonds).
- iv) Anteile bzw. Aktien an Limited Qualified Investor Funds (L-QIF).

Die Fondsleitung darf Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), wobei sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten darf.

Die Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die die Vermögen der Teilvermögen investieren, dürfen unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen jeweils höchstens 5.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

- d) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, strukturierte Produkte gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;
 - OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Edelmetalle indirekt und direkt (physisch) in Form von Standardbarren; bei Gold in Standardeinheiten à 12.5 kg oder à 1 kg mit der Feinheit von mindestens 995/1000 oder bei Silber Standardeinheiten à ca. 30 kg mit der Feinheit 999/1000 und indirekt in Rohstoffe.
- h) Anlagen in Private Equity, das heisst Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.
- i) Anlagen in Private Debt, das heisst verbriefte und unverbriefte Forderungsrechte gegenüber Gläubigern weltweit, die insbesondere nicht kotierte, privat platzierte, individuell ausgestaltete Darlehensforderungen umfassen.
- j) Mezzanine Finanzierungen, das heisst flexible, individuell ausgestaltete Finanzierungsformen, die verbrieft oder unverbrieft, kotiert oder nicht kotiert sind und aus einer Mischung aus Eigenkapital- und Fremdkapitalformen bestehen können. Dabei können drei wesentliche Typen unterschieden werden: Equity Mezzanine, Debt Mezzanine und Hybrid Mezzanine. Equity Mezzanine ist eigenkapitalähnlich, und erscheint vor allem in Form von Genussrechten, wertpapierverbrieften Genussscheinen oder stillen Beteiligungen. Debt Mezzanine sind nach-

- rangige Darlehen oder Gesellschafterdarlehen mit Fremdkapitalcharakter. Unter Hybrid Mezzanine werden üblicherweise partiarische Darlehen, Wandel- und Optionsanleihen verstanden. Die jeweilige Vertragsausgestaltung bestimmt, ob die Mezzanine Finanzierung eigen- oder fremdkapitalähnlich, bzw. hybrid ist.
- k) Andere als die vorstehend in Bst. a bis j genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
- l) Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§ 8.2 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «vFI NORQAIN»

- 8.2.1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, vorwiegend in Anlagen in Private Equity und Private Debt innerhalb der Uhrenindustrie zu investieren, und damit einen langfristigen Kapitalzuwachs zu generieren.
- 8.2.2. Zur Erreichung des Anlageziels investiert die Fondsleitung das Fondsvermögen in:
 - a) Anlagen in Private Equity gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. h);
 - b) Anlagen in Private Debt gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. i);
 - c) Mezzanine Finanzierungen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. j);
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. f).

Die Fondsleitung ist frei ausschliesslich in ein und dieselbe Anlage zu investieren.

8.2.3. Die Fondsleitung kann zudem in alle anderen dem Anlageziel dienlichen Anlagen gemäss § 8.1 vorstehend investieren.

§ 8.3 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «vFI SWISS PEAQS»

- 8.3.1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, direkt und indirekt vorwiegend in Anlagen in Private Equity und Private Debt ohne Beschränkung auf einen spezifischen industriellen Sektor zu investieren, und damit einen langfristigen Kapitalzuwachs zu generieren.
- 8.3.2. Zur Erreichung des Anlageziels investiert die Fondsleitung das Fondsvermögen in:
 - a) Anlagen in Private Equity gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. h);
 - b) Anlagen in Private Debt gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. i);
 - c) Mezzanine Finanzierungen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. j);
 - d) Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. c) einschliesslich der Anlage in andere Teilvermögen des Umbrella Fonds;
 - e) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. f).

Die Fondsleitung ist frei ausschliesslich in ein und dieselbe Anlage zu investieren.

8.3.3. Die Fondsleitung kann zudem in alle anderen dem Anlageziel dienlichen Anlagen gemäss § 8.1 vorstehend investieren.

§ 8.4 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «vFI AQVA»

- 8.4.1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, vorwiegend in Anlagen in Private Equity und Private Debt innerhalb der Getränkeindustrie zu investieren, und damit einen langfristigen Kapitalzuwachs zu generieren.
- 8.4.2. Zur Erreichung des Anlageziels investiert die Fondsleitung das Fondsvermögen in:
 - a) Anlagen in Private Equity gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. h);
 - b) Anlagen in Private Debt und Mezzanine Finanzierungen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. i);
 - c) Mezzanine Finanzierungen gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. j);
 - d) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. f).

Die Fondsleitung ist frei ausschliesslich in ein und dieselbe Anlage zu investieren.

8.4.3. Die Fondsleitung kann zudem in alle anderen dem Anlageziel dienlichen Anlagen gemäss § 8.1 vorstehend investieren.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

- 12.1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
 - Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
- 12.2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens darf 500% seines Nettoteilvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 600% seines Nettoteilvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 50% des Nettoteilvermögens gemäss § 13.2 kann das Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens insgesamt bis zu 650% des Nettoteilvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
- 12.3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken

- des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des jeweiligen Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- 12.4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Overthe-Counter) abschliessen.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss

Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

12.5. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- 13.1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
- 13.2. Die Fondsleitung darf für höchstens 50% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

- 14.1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 100% des Nettofondsvermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 14.2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- 15.1. Der L-QIF darf
 - a) Kredite in der Höhe von höchstens 50 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
 - b) höchstens 100 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
 - c) ein Gesamtengagement von höchstens 600 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen.
- 15.2. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- 15.3. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
- 15.4. Die Fondsleitung darf sofern die Anlagepolitik des Teilvermögens dies vorsieht, ausschliesslich in Effekten, Geldmarktinstrumente, Derivate, Private Equity, Private Debt und Mezzanine Finanzierungen ein und desselben Emittenten anlegen.
- 15.5. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- 15.6. Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen.

- Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- 15.7. Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Beim Teilvermögen «vFI SWISS PEAQS» dürfen bis zu 100% des Fondsvermögens in Anteile desselben Zielfonds angelegt werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 16.1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der jeweiligen Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
- 16.2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- 16.3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss § 16.2 bewerten.
- 16.4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
 - Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
- 16.5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
- 16.6. Die Bewertung von Anlagen in Private Equity und Private Debt wird nach anerkannten internationalen Standards vorgenommen, sofern die Bewertung nicht in der KKV-FINMA oder den anerkannten Selbstregulierungen der Branchenorganisation geregelt wird. Als international anerkannter Standard gilt hier unter anderem die International Private Equity and Venture Capital Valuation (IPEV) Guidelines (abrufbar unter www.privateequityvaluation.com). Die Auswahl des geeigneten Bewertungsverfahrens liegt im Ermessen der Fondsleitung und hängt von unterschiedlichen Faktoren der zu bewertenden Anlage ab (z.B. Entwicklungsstadium des Unternehmens, Branche des Unternehmens, etc.).
- 16.7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit der betreffenden Anteilsklasse gerundet.
- 16.8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- 17.1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Berechnungstag für den dem Auftragstag folgenden Bewertungstag ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten.
- 17.2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile für den Bewertungstag basiert auf dem gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18.1 zugeschlagen werden oder bei der Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission gemäss § 18.2 abgezogen werden.
 - Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem betreffenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen gemäss § 18.3).
- 17.3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
- 17.4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben oder eine anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwerts für einen bestimmten Zeitpunkt (Gating) beschliessen, wenn:
 - ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die einzelnen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
- 17.5. Die Fondsleitung muss die Prüfgesellschaft unverzüglich über den befristeten Aufschub der Rückzahlung oder über ein Gating informieren und entweder den Entscheid in den Publikationsorganen veröffentlichen oder das den Anlegern schriftlich mitteilen. Bei einem Gating ist der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten.

- 17.6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter § 17.4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist oder im Falle eines Gating, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
- 17.7. Die Fondsleitung kann zudem beschliessen, Fondsanteile teilweise (in Fraktionen) zwangsweise, das heisst ohne Zustimmung bzw. ohne Antrag der Anleger, gegen Zahlung des Rücknahmepreises pro rata zurückzunehmen, um beispielsweise Rückflüsse oder Verkaufserlöse aus Anlagen an die Anleger zurückzuführen. Voraussetzung für die einseitige teilweise Rücknahme von Fondsanteilen ist ein Liquiditätsüberschuss im Teilvermögen, welcher nicht zur Bedienung etwaiger Verbindlichkeiten (insbesondere der Bedienung von Rücknahmen) benötigt wird. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Anleger wird die Rücknahme aliquot für alle zum entsprechenden Zeitpunkt investierten Anleger durchgeführt. Die Details zur Rücknahme werden in den Publikationsorganen veröffentlicht oder den Anlegern schriftlich mitgeteilt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- 18.1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2.00% des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
- 18.2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger keine Rücknahmekommission belastet.
- 18.3. Bei der Rücknahme von Anteilen kann die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten erheben, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Rücknahmespesen, vgl. § 17.2). Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
- 18.4. Für einen Wechsel zwischen den Anteilsklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens werden für jedes Teilvermögen einzeln erläutert:

A. Teilvermögen vFI NORQAIN

- 19.1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens zzgl. CHF 25'000 p.a. in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Rechnungsjahresende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).
 - Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
- 19.2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Rechnungsjahresende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
 - Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
- 19.3. Neben der Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission kann die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Verwaltungskommission in Höhe von maximal 20% zu Lasten des Fondsvermögens beziehen («Performance Fee»).
 - Die Performance-Fee bezieht sich auf die gesamte Wertsteigerung des Teilvermögens über dem Erstausgabepreis. Sie wird auf alle Auszahlungen (insbesondere Ausschüttungen und Rücknahmen) an die Anleger (nach Abzug aller Kosten, einschliesslich der Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission und Depotbankkommission) angewandt, sobald

die kumulierten Auszahlungen an die Anleger den Erstausgabepreis übersteigen. Für Auszahlungen bis zur Höhe des Erstausgabepreises ist keine Performance Fee geschuldet.

Die Performance Fee wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes ermittelt und abgegrenzt. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt anteilig mit jeder Auszahlung an die Anleger, sobald die kumulierten Auszahlungen an die Anleger den Erstausgabepreis – wie oben beschrieben – überschreiten.

19.4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.

B. Teilvermögen vFI SWISS PEAQS

19.5. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens zzgl. CHF 25'000 p.a. in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Rechnungsjahresende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

19.6. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Rechnungsjahresende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

19.7. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.

C. Teilvermögen vFI AQVA

19.8. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens zzgl. CHF 25'000 p.a. in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Rechnungsjahresende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

19.9. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Rechnungsjahresende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

19.10. Neben der Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission kann die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Verwaltungskommission in Höhe von maximal 20% zu Lasten des Fondsvermögens beziehen («Performance Fee»).

Die Performance-Fee bezieht sich auf die gesamte Wertsteigerung des Teilvermögens über dem Erstausgabepreis. Sie wird auf alle Auszahlungen (insbesondere Ausschüttungen und Rücknahmen) an die Anleger (nach Abzug aller Kosten, einschliesslich der Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission und Depotbankkommission) angewandt, sobald die kumulierten Auszahlungen an die Anleger den Erstausgabepreis übersteigen. Für Auszahlungen bis zur Höhe des Erstausgabepreises ist keine Performance Fee geschuldet.

Die Performance Fee wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes ermittelt und abgegrenzt. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt anteilig mit jeder Auszahlung an die Anleger, sobald die kumulierten Auszahlungen an die Anleger den Erstausgabepreis – wie oben beschrieben – überschreiten.

19.11. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission

D Gemeinsame Bestimmungen

- 19.12. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Kosten für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - j) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (*Legal Entity Identifier*) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - k) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - I) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
 - m) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
- 19.13. Die Kosten nach § 19.12 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
- 19.14. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile an den Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

19.15. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen verhältnismässig belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

- 20.1. Die Rechnungseinheit für alle Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
- 20.2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 20.3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
- 20.4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5.5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

22.1. Für ausschüttende Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.
- 22.2. Für thesaurierende Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres den Vermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Die Fondsleitung kann für Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

22.3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Anlagen, Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

- 23.1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
- 23.2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Auf eine Publikation im Publikationsorgan kann verzichtet werden, wenn sämtliche Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über den Wortlaut der Änderungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung informiert werden. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, sind von der Publikationspflicht ausgenommen.
- 23.3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Anhang genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
- 23.4. Der Fondsvertrag mit Anhang sowie der jeweilige Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

- 24.1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einen L-QIF mit einem anderen L-QIF vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden L-QIF auf den übernehmenden L-QIF überträgt. Die Anleger des übertragenden L-QIF erhalten Anteile am übernehmenden L-QIF in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende L-QIF ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden L-QIF gilt auch für den übertragenden L-QIF.
- 24.2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19.12 Bst. b), d) und e).

- 24.3. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23.2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds oder sie teilt diese Informationen den Anlegern schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit.
- 24.4. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung.
- 24.5. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds oder sie teilt diese Informationen den Anlegern schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit.
- 24.6. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

- 25.1. Die Teilvermögen bestehen grundsätzlich auf unbestimmte Zeit.
- 25.2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch eine fristlose Kündigung des Fondsvertrages bezogen auf das betroffene Teilvermögen herbeiführen.
- 25.3. Die einzelnen Teilvermögen können aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Depotbank und die Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt. Die Fondsleitung kann die Frist zwei Mal um sechs Monate verlängern. Macht die Fondsleitung von ihrem Recht auf eine Fristverlängerung Gebrauch, so muss sie die Depotbank und die Prüfgesellschaft unverzüglich darüber informieren und entweder den Entscheid in den Publikationsorganen veröffentlichen oder ihn den Anlegern schriftlich mitteilen.
- 25.4. Die Fondsleitung gibt die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- 25.5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

- 26.1. Beabsichtigt die Fondsleitung Änderungen am Fondsvertrag, so holt sie im Voraus die Zustimmung der Depotbank ein und veröffentlicht in den Publikationsorganen des L-QIF:
 - a) eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen;
 - b) einen Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können; und
 - c) einen Hinweis darauf, wann die Änderungen in Kraft treten.
- 26.2. Auf eine Publikation nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn sämtliche Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über den Wortlaut der Änderungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung informiert werden.
- 26.3. Änderungen des Fondsvertrags, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, die Rechte der Anleger nicht berühren oder ausschliesslich formeller Natur sind, sind von der Publikationspflicht nach Art. 118j Absatz 2 KAG ausgenommen.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

- 27.1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, («KAG») der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 («KKV») sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 («KKV-FINMA»).
- 27.2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
- 27.3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
- 27.4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 15. Oktober 2024 in Kraft.
- 27.5. Die Meldung zur Übernahme der Verwaltung dieses L-QIF an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nach Art. 118f KAG und Art. 126g Abs. 1 lit. a KKV ist am 18. Oktober 2024 erfolgt.

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen

Die Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Anhang

Ergänzende Angaben zum L-QIF Fondsvertrag vFI INVEST

«Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» für alternative Anlagen ausschliesslich für qualifizierte Anleger nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG

I. Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die jeweiligen Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz für diejenigen Teilvermögen zurückgefordert, die dauernd mindestens 80% ausländische Erträge aufweisen.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

II. Informationen über die Fondsleitung

1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung in St. Gallen im Fondsgeschäft tätig.

2. Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 88 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 5.652 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2023 insgesamt 28 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.913 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: www.1741group.com

3. Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

- o Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident.
- o Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident.
- o Dr. André Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich.
- o Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

Geschäftsleitung

- o Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer.
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.- eingeteilt und voll einbezahlt.

III. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide aller Teilvermögen sind an die Investas AG («Vermögensverwalter») mit Sitz in Bern übertragen, die Teil der v.FISCHER INVESTAS Gruppe ist, zu welcher weitere Gesellschaften aus den Bereichen Immobilien, Rechts- und Vorsorgedienstleistungen zählen.

Der Vermögensverwalter verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Adresse des Vermögensverwalters lautet: Investas AG, Bärenplatz 8, 3001 Bern

Die Internet-Adresse lautet: www.investas.vfischer.ch.

IV. Übertragung weiterer Teilaufgaben

Im Weiteren hat die Fondsleitung die 1741 Fund Management AG, Vaduz, mit Teilaufgaben im Bereich Due Diligence, Corporate Actions sowie der Bewertung für die Anlageklassen Private Equity, Private Debt und Mezzanine Finanzierungen beauftragt. Zudem stellt die 1741 Fund Management AG in diesem Zusammenhang der Fondsleitung die relevanten Informationen für ein effektives Risikomanagement zur Verfügung (Risikomessung sowie Stresstests und Backtests). Die 1741 Fund Management AG zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in diesem Bereich aus.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der 1741 Fund Management AG abgeschlossener Zusammenarbeitsvertrag.

V. Informationen über die Depotbank

1. Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

2. Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Zentralverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Die Adresse der Depotbank lautet: Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, CH-8001 Zürich

Die Internet-Adresse lautet: www.juliusbaer.com.

VI. Informationen über Dritte

1. Zahlstelle

Zahlstelle der Teilvermögen ist die Depotbank.

2. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Grant Thornton AG, Zürich.

VII. Weitere Hinweise

Die nützlichen Hinweise zu den Teilvermögen sowie allfälliger Anteilsklassen finden Sie in der Tabelle am Ende des Anhangs.

VIII. Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren

Allgemeine Risikofaktoren

Die Wertentwicklung der Anteile der Teilvermögen ist von deren Anlagestrategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilvermögens abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Alle Anlagen der Teilvermögen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem

Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilvermögens unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände haben beraten lassen.

Anlagen in Private Equity und Private Debt

Sieht die Anlagestrategie eines Teilvermögens Investitionen in nicht notierte Anlagen (insbesondere Private Equity, Private Debt) vor, so sind diese Investitionen in diesen Bereich mit wesentlich höheren Risiken behaftet als dies bei notierten Anlagen der Fall ist. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass diese Investitionen in vielen Fällen ein langfristiges Engagement des Anlegers voraussetzen. Die entsprechenden Titel sind nicht oder nur beschränkt handelbar (z.B. über Sekundärmärkte und mit erheblichem Discount). Zusätzlich können allgemeine Verschlechterungen der regionalen, nationalen oder globalen Rahmenbedingungen (z.B. Konjunkturabschwächung, eine restriktive Kreditpolitik der Banken was zu einer Verschlechterung der Liquiditäts- und Finanzierungssituation führt, Finanzkrisen), wirtschaftliche und technische Schwierigkeiten, starker Wettbewerb mit anderen Unternehmen, Probleme im Management und die Abhängigkeit von, unter Umständen wenigen, Investoren sowie andere Ursachen zu einer schnellen und substanziellen Wertverminderung der Anlagen führen. Ein Investment ist mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden, die ein an und für sich erfolgversprechendes Geschäftsmodell scheitern lassen können und somit zu einem Totalverlust der Investition führen.

Konzentrationsrisiko

Investiert ein Teilvermögen aufgrund seiner Anlagepolitik einen bedeutenden Teil seines Vermögens in eine Anlagestrategie, bzw. ein Typ von Anlagerisiko, reduziert sich dadurch der Diversifikationseffekt in einem signifikanten Ausmass, so dass die Wertentwicklung des Teilvermögens zum überwiegenden Teil von einer Anlagestrategie bzw. einem Typus von Anlagerisiko abhängt. Unter Umständen können die beschriebenen Konzentrationsrisiken zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Liquiditätsrisiko

Werden für ein Teilvermögen auch Vermögensgegenstände erworben, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind und nicht oder nicht häufig gehandelt werden (alternative, bzw. illiquide Anlagen), so ist der Erwerb derartiger Vermögensgegenstande mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräusserung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Alternativen Investmentfonds, die einen bedeutenden Anteil ihres Vermögens in alternative bzw. illiquide Anlagen investieren können, ist dieses Risiko akzentuierter. Insbesondere können Situationen entstehen, in welchen Liquiditätsengpässe der Anlagen, bzw. der den Anlagen zugrundeliegenden Investitionen, negative Auswirkungen auf die Möglichkeit zur ordentlichen Rückgabe von Fondsanteilen haben oder die Veräusserung nur mit signifikanten Abschlägen im Verkaufspreis möglich ist, wodurch der Wert der Anteile am Teilfonds stark negativ beeinflusst werden kann. Dieses Risiko ist bei Venture Capital Anlagen nochmals akzentuierter vorhanden, da es sich dabei mehrheitlich um junge Unternehmen mit teilweise entsprechenden Insolvenzrisiken handelt, wodurch im Konkurs oder Insolvenzverfahren die möglichen verbleibenden Werte für den Teilfonds über lange Zeit blockiert sein können.

Rechtsrisiko

Mit der Investition in nichtstandardisierte Anlagen, wie auch beispielsweise Kredite, ist die Gefahr verbunden, dass die dem Teilfonds zugrundeliegenden Rechtsansprüche nicht, nicht vollumfänglich oder nur mit hohen verbundenen Kosten durchgesetzt werden können, wodurch der Wert der Anlagen negativ beeinflusst werden kann, bzw. im schlimmsten Fall die Anlagen den Wert zur Gänze verlieren.

Dieses Risiko kann in verstärktem Mass auftreten, wenn Zweckgesellschaften im In und Ausland genutzt werden, welche gegebenenfalls einer geringeren Beaufsichtigung und/oder anderen Rechtsvorschriften wie das entsprechende Teilvermögen unterliegen. Im Falle das Zweckgesellschaften eingesetzt werden, können dem Teilvermögen direkt oder

indirekt Steuern belastet werden, welche einen negativen Effekt auf die Performance des Teilvermögens haben können.

Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen stellt nicht in jedem Fall einen expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreis dar. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

Dieses Bewertungsrisiko ist bei alternativen, nichtstandardisierten oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden. Die verwendeten Bewertungsmodelle und –methoden, sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, wie auch Bewertungsgutachten, bzw. NAV Berechnungen, welche bei der Bewertung verwendet werden, können einen Unschärfegrad, bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht. Insbesondere müssen je nach Bewertungsmethodik Annahmen über die zukünftige Entwicklung von Investitionen getroffen werden, welche die Bewertung bedeutend beeinflussen können. Die tatsächlichen Resultate können von den getroffenen Annahmen abweichen, wodurch die Bewertung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Anleger ändern kann. Die Informationen auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, weisen möglicherweise nicht dieselbe Transparenz und Qualität auf, wie von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen. Auch dadurch kann die Bewertung vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweichen.

Im Falle eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens, welches bei Private Equity und dabei insbesondere bei Venture Capital Anlagen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als bei anderen Investments eintreten kann, ist die Wertfeststellung dieser Anlagen besonders schwierig. Entsprechend kann auch die Bewertung des betroffenen Teilvermögens einen sehr hohen Unschärfegrad aufweisen. Die Fondsleitung behält sich vor, Anlagen im Insolvenz oder Konkursverfahren mit einem Abschlag von bis zu 100% zum letztmalig festgestellten Wert ordentlich zu bewerten.

Risiko der Over-Commitment Strategie

Im Rahmen seiner Anlagepolitik und damit verbundenen Investitionstätigkeit kann sich ein Teilvermögen gegenüber den Zielinvestments (insbesondere Private Equity Fonds) verpflichten, bestimmte Beträge in einen Fonds zu investieren (Commitment). In der Regel rufen diese Fonds die Beträge, zu denen sich die Investoren verpflichtet haben, nicht gleich in voller Höhe ab. Im Rahmen seiner Liquiditätsplanung verfolgt das Teilvermögen die sogenannte Over-Commitment Strategie. Das heißt, dass vor dem Hintergrund eines nur schrittweise erwarteten Abrufs der zu investierenden Beträge durch die Fonds und zur Vermeidung einer zu hohen Liquidität, möglicherweise höhere Investitionsverpflichtungen eingegangen werden, als aktuelle Liquidität zu Verfügung steht, so dass die Summe der Beträge der Zeichnungsverträge die Liquidität übersteigen kann. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Fonds die zugesagten Mittel zu einem früheren Zeitpunkt und/oder in höheren Beträgen abruft, als erwartet. Trotz sorgfältiger Finanz und Liquiditätsplanung kann nicht ausgeschlossen werden, dass das betroffenen Teilvermögen die zur Deckung des Kapitalbedarfs erforderlichen zusätzlichen Mittel nicht in dem erforderlichen Zeitraum oder nur zu wirtschaftlich ungünstigen Konditionen akquirieren kann. Dies kann sich in erheblichem Masse nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens, Finanz- und Ertragslage auswirken. Sofern keine zusätzliche Mittel aufgenommen werden können, kann dies dazu führen, dass das betroffene Teilvermögen seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber den Fonds nicht nachkommen kann.

Zusätzliche Risiken durch den Einsatz von Zweckgesellschaften

Verschiedene Risiken können dadurch verstärkt oder vervielfacht werden, indem nicht direkt in die gemäss Anlagepolitik gewünschten Anlagen und Anlagestrategien investiert wird, sondern unter Zwischenschaltung von Gesellschaften (sogenannten Zweckgesellschaften), bzw. von diesen ausgegebenen Anrechten und Schuldtiteln. Die Zweckgesellschaften können selbst Risikoträger verschiedener Risiken sein, wie zum Beispiel Liquiditäts-, Rechts-, Gegenpartei- und Bewertungsrisiken.

Risiko von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren der Fondsleitung, der Verwahrstelle, des Vermögensverwalters und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenskonflikte entstehen. Auf

Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen treffen die Fondsleitung, die Verwahrstelle und der Vermögensverwalter Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu mitigieren. Die negative Beeinträchtigung der Interessen der Anleger kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Durch die Nutzung von Zweckgesellschaften, welche von einer mit dem betroffenen Teilvermögen verbundenen Partei gegründet, besessen oder geleitet werden, kann sich das Risiko von Interessenkonflikten erhöhen. Auf Basis der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sind die Organe der Fondsleitung, der Verwahrstelle und des Vermögensverwalters verpflichtet auch in einer Funktion für eine Zweckgesellschaft, in welche das betroffene Teilvermögen zur Erreichung des definierten Anlageziels direkt oder indirekt investiert, ständig und ausschliesslich im Interesse der Anleger zu handeln.

Dolose Handlungen (Fraud)

Durch die Investition in alternative Anlagen oder Gesellschaften mit reduzierten Anforderungen an die Corporate Governance, sowie die Nutzung von Zweckgesellschaften kann sich die Komplexität der Gesamtstruktur wie auch das Risiko von Interessenskonflikten erheblich erhöhen. Zudem werden gegebenenfalls Parteien oder Personen in die Struktur involviert, welche nicht derselben Beaufsichtigung unterliegen wie die Fondsleitung, die Verwahrstelle und der Vermögensverwalter. Durch die Kombination dieser Faktoren können sich Situationen ergeben, in welchen einzelne Parteien oder Personen sowohl Motiv wie auch die Möglichkeit zu dolosen Handlungen haben könnten.

Risiken aus physischen alternativen Anlagen

Investitionen in physisch vorhandene bzw. verwahrte alternative Anlagen, unterliegen unter anderem zusätzlich dem Risiko des unsachgemässen Transports und Lagerung, Verlust, Zerstörung oder Diebstahl, wodurch deren Wert negativ beeinflusst wird bzw. die Anlage ihren Wert zur Gänze verlieren kann. Die Fondsleitung ist besorgt einen angemessenen Transport und Lagerung sicherzustellen und kann, soweit möglich und ökonomisch vertretbar, das betroffene Teilvermögen gegen die beschriebenen Risiken versichern, wodurch jedoch wiederum zusätzliche Kosten zulasten des betroffenen Teilvermögens entstehen können. Dennoch kann im Hinblick auf den Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden, dass eventuell eintretende Schäden vollumfänglich kompensiert werden.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem entsprechenden Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Die Fondsleitung muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für das jeweilige Teilvermögen führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilvermögens dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt die Fondsleitung für ein Teilvermögen ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann das Teilvermögen dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilvermögen dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmtem oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahenten Risiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilvermögen eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Depotbank zugunsten des Teilvermögens verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte des Teilvermögens in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls das Teilvermögen der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilvermögen und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC- Gegenpartei, der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilvermögens in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Teilvermögen dazu gezwungen wäre, seiner Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wenn bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B.

aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die das Teilvermögen Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilvermögens verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilvermögen in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der Teilvermögen Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko der Teilvermögen, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen der Teilvermögen kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb der Schweiz unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilvermögen in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagestrategie

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Fondsleitung kann die Anlagestrategie des Teilvermögens unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Depotbank jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Fondsleitung die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebedingungen des jeweiligen Teilvermögens verlangen. Die Fondsleitung kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

IX. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen in der Schweiz oder von der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätig halten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten und Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Angebotseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Schulungen im Bereich von kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertreibern mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen dieser Anleger erhalten haben, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können beim Angebot in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Teilvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

X. Zeichnungen/Rücknahmen für die Teilvermögen «vFI NORQAIN», «vFI SWISS PEAQS» und «vFI AQVA»

Zeichnungen sind zumindest auf den letzten Bankwerktag eines jeden Rechnungsjahres (= Bewertungstag) möglich. Darüber hinaus kann die Fondsleitung unterjährig nach eigenem Ermessen weitere Bankwerktage festlegen, zu denen Zeichnungen möglich sind.

Rücknahmen (bzw. Kündigungen durch Anleger) sind unter Einhaltung der nachgenannten Fristen für Rücknahmeanträge (entspricht der Kündigungsfrist) zumindest jeweils alle fünf Jahre auf den letzten Bankwerktag des betreffenden Rechnungsjahres (= Bewertungstag) möglich. Die erste ordentliche Rückgabemöglichkeit ist das Ende des fünften auf die Zeichnung folgenden Rechnungsjahres. Darüber hinaus kann die Fondsleitung vor Ablauf der erstmaligen oder während der wiederkehrenden fünfjährigen Frist nach eigenem Ermessen weitere Bankwerktage festlegen zu denen Rücknahmen möglich sind.

Als Bankwerktag gilt ein Tag (Montag bis Freitag), an dem eine Bank üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank geöffnet ist. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an lokalen Feiertagen und an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17.4 des Fondsvertrages vorliegen. Zudem kann ein Gating im Sinn von § 17.5 des Fondsvertrages zur Anwendung kommen, welches dazu führt, dass sich die Rücknahme der Fondsanteile verzögern kann.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Auftragstag für Zeichnungen:

Zeichnungsanträge müssen für alle Teilvermögen, mit Ausnahme des Teilvermögens vFI SWISS PEAQS, spätestens fünf Bankwerktage bis 12.00 Uhr (MEZ) vor dem Bewertungstag bei der Depotbank vorliegen. Für das Teilvermögen vFI SWISS PEAQS müssen Zeichnungsanträge spätestens zehn Bankwerktage bis 12.00 Uhr (MEZ) vor dem Bewertungstag bei der Depotbank vorliegen

Auftragstag für Rücknahmen:

Rücknahmeanträge müssen für alle Teilvermögen, mit Ausnahme des Teilvermögens vFI SWISS PEAQS, spätestens 180 Kalendertage bis 12.00 Uhr (MEZ) vor dem Bewertungstag bei der Depotbank vorliegen. Für das Teilvermögen vFI SWISS PEAQS müssen Rücknahmeanträge spätestens 190 Kalendertage bis 12.00 Uhr (MEZ) vor dem Bewertungstag bei der Depotbank vorliegen.

Für den Fall, dass ein planmässiger Auftragstag kein Bankwerktag ist, wir der vorhergehende Bankwerktag zum Auftragstag.

Die Fondsleitung kann zudem im freien Ermessen zusätzliche Zeichnungs- und/oder Rücknahmetage sowie diesbezügliche Annahmefristen vorsehen. Diese werden vorgängig gemäss § 23 publiziert.

Falls ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag nach dem Annahmeschluss bei der Depotbank eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor dem Annahmeschluss des folgenden Bewertungstages eingegangen

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Berechnungstag für den jeweiligen Bewertungstag berechnet. Der Berechnungstag ist jener Tag, bis zu welchem die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt und kann spätestens auf den letzten Bankwerktag des sechsten auf den Bewertungstag folgenden Monats fallen.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile für den Bewertungstag entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann bei Nominalzeichnungen eine Ausgabekommission abgezogen werden. Bei der Rücknahme von Anteilen kann eine Rücknahmekommission abgezogen werden.

Die Zahlung im Zusammenhang mit Rücknahmen erfolgt jeweils zwei Bankwerktage nach dem Berechnungstag (Valuta T+2). Die Zahlung im Zusammenhang mit Zeichnungen hat am Auftragstag (Valuta T+0) im Pre-Payment-Verfahren zu erfolgen. Im sogenannten Pre-Payment-Verfahren werden die Anlegergelder sofort investiert. Der Anleger erhält im Nachhinein (nach erfolgter Bewertung) die Fondsanteile im Umfang seines Zeichnungsbetrages, gegebenenfalls abzüglich einer Ausgabekommission, gutgeschrieben.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Die Auslieferung von Anteilsscheinen ist nicht zulässig.

XI. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung eines Teilvermögens oder des Umbrella-Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der swissfunddata (www. swissfunddata.com).

Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens «vFI NORQAIN»

Teilvermögen	vFI NORQAIN	
Anteilsklasse	Α	В
Valoren-Nummer	138442881	138442882
ISIN-Nummer	CH1384428814	CH1384428822
FATCA-GIIN	PRRISL.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	tbd	17. Oktober 2024
Erstausgabepreis	CHF 100.00	CHF 100.00
Mindestbeteiligung	CHF 100'000	1 Anteil
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit	unbefristet	unbefristet
Max. Ausgabekommission ¹	2.00%	2.00%
Max. Rücknahmekommission ²	keine	keine
Max. Rücknahmespesen ³	keine	keine
Max. Verwaltungskommission inkl. Depot-	2.10% p.a.	2.10% p.a.
bankkommission und Vertriebskommis-		
sion zulasten des Teilvermögens ⁴		
Max. Performance Fee	10%	20%
(Absolute Performance Fee) ⁵		
Total Expense Ratio (TER)	n/a	n/a
Bisherige Ergebnisse ⁶	n/a	n/a

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der am Angebot beteiligten Finanzdienstleister im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der am Angebot beteiligten Finanzdienstleister im In- und Ausland;

³ Rücknahmespesen zugunsten des Teilvermögens gemäss § 18. 3 des Fondsvertrages;

⁴ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁵ Maximale erfolgsbezogene Kommission («Absolute Performance Fee») der Fondsleitung gemäss § 19 des Fondsvertrags.

⁶ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens «vFI SWISS PEAQS»

Teilvermögen	vFI SWISS PEAQS	
Anteilsklasse	В	
Valoren-Nummer	138442883	
ISIN-Nummer	CH1384428830	
FATCA-GIIN	LLIE1N.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	
Lancierungsdatum	16. Oktober 2024	
Erstausgabepreis	CHF 100.00	
Mindestbeteiligung	1 Anteil	
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	
Ertragsverwendung	Thesaurierend	
Kotierung	Nein	
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission ¹	2.00%	
Max. Rücknahmekommission ²	keine	
Max. Rücknahmespesen ³	keine	
Max. Verwaltungskommission inkl. Depot-	2.10% p.a.	
bankkommission und Vertriebskommis-		
sion zulasten des Teilvermögens ⁴		
Max. Performance Fee	keine	
(Absolute Performance Fee) ⁵		
Total Expense Ratio (TER)	n/a	
Bisherige Ergebnisse ⁶	n/a	

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der am Angebot beteiligten Finanzdienstleister im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der am Angebot beteiligten Finanzdienstleister im In- und Ausland;

³ Rücknahmespesen zugunsten des Teilvermögens gemäss § 18. 3 des Fondsvertrages;

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁵ Maximale erfolgsbezogene Kommission («Absolute Performance Fee») der Fondsleitung gemäss § 19 des Fondsvertrags.

⁶ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens «vFI AQVA»

Teilvermögen	vFI AQVA	
Anteilsklasse	Α	В
Valoren-Nummer	139367253	139367372
ISIN-Nummer	CH1393672535	CH1393673723
FATCA-GIIN	SH72TD.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	tbd	tbd
Erstausgabepreis	CHF 100.00	CHF 100.00
Mindestbeteiligung	CHF 100'000	1 Anteil
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	Nein	Nein
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit	unbefristet	unbefristet
Max. Ausgabekommission ¹	2.00%	2.00%
Max. Rücknahmekommission ²	keine	keine
Max. Rücknahmespesen ³	keine	keine
Max. Verwaltungskommission inkl. Depot-	2.10% p.a.	2.10% p.a.
bankkommission und Vertriebskommis-		
sion zulasten des Teilvermögens⁴		
Max. Performance Fee	10%	20%
(Absolute Performance Fee)⁵		
Total Expense Ratio (TER)	n/a	n/a
Bisherige Ergebnisse ⁶	n/a	n/a

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der am Angebot beteiligten Finanzdienstleister im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der am Angebot beteiligten Finanzdienstleister im In- und Ausland;

³ Rücknahmespesen zugunsten des Teilvermögens gemäss § 18. 3 des Fondsvertrages;

⁴ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁵ Maximale erfolgsbezogene Kommission («Absolute Performance Fee») der Fondsleitung gemäss § 19 des Fondsvertrags.

⁶ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.